



Beitagsordnung des Fördervereins der Stiftung GESTE e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Grundlage der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag dient der Finanzierung der Aufgaben des Vereins.

§ 3 Beitragshöhe

1. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen (Mitglieder, Kunden, Mitarbeitende): **25 €**
2. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt:

	Mindestbeitrag in €
Genossenschaftliche FinanzGruppe (GFG)	
<u>Volksbanken Raiffeisenbanken, PSD-Banken, Sparda-Banken sowie Spezialbanken</u>	
Große Banken (> 5 Mrd. Bilanzsumme)	5.000
Mittlere Banken (> 1 Mrd. Bilanzsumme)	2.500
Sonstige Banken	500
<u>DZ BANK Gruppe</u>	
Große Unternehmen	10.000
Sonstige Unternehmen	5.000
<u>Weitere Unternehmen der GFG</u>	
Große Unternehmen	10.000
Sonstige Unternehmen	2.500
Verbände	
Große Verbände	10.000
Sonstige Verbände	2.500
Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, Verbundunternehmen (nicht GFG)	
Große Genossenschaften oder Verbundunternehmen (> 500 Mio. Umsatz)	2.500
Mittlere Genossenschaften oder Verbundunternehmen (> 100 Mio. Umsatz)	1.000
Sonstige Genossenschaften oder Verbundunternehmen	200



3. Sonstige institutionelle Mitglieder können auch Mitglied des Fördervereins werden. Der Mindestbeitrag orientiert sich in diesen Fällen an den oben unter § 3, Nr. 2. Genannten Kriterien der Beitragsordnung.
4. Unabhängig von den o.a. Mindestbeiträgen sind die Entrichtung höherer Beiträge oder freiwillige zusätzliche Spenden jederzeit möglich.

§ 4 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum **1. März** eines Jahrs fällig.
2. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag nach Entscheidung über den Antrag durch den Vorstand gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung und entsprechender Benachrichtigung zu entrichten.

§ 5 Zahlungsmöglichkeiten

Der Beitrag wird per **SEPA-Lastschrift, Überweisung** oder **Dauerauftrag** entrichtet. Eine Einzugsermächtigung wird empfohlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom **23. Juli 2025** in Kraft.
